

eigene schriftliche Äußerungen des betreffenden Zeugen oder Mitbeschuldigten verlesen werden (§ 207 Abs. 2 StPO). Diese Möglichkeit wurde im Interesse der Wahrheitsfindung geschaffen. Es ist z. B. denkbar, daß sich in den Akten wichtige schriftliche Aufzeichnungen befinden, die der Zeuge etwa vor seinem Tode angefertigt hat; eine Person, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln war, kann als Tatzeuge einem Volkspolizisten Angaben gemacht haben, die dieser nur kurz in Form einer Aktennotiz fixiert hat usw. Das Gericht darf in solchen Fällen nicht lediglich deshalb auf die Aufklärung wichtiger Fragen verzichten, weil die vorhandenen Aussagen nicht in der Form eines Protokolls vorliegen. Es hat die Niederschriften bzw. schriftlichen Äußerungen als nunmehr unmittelbarsten Beweis zu verlesen.

Die Anordnung einer Verlesung nach § 207 StPO erfolgt durch gerichtlichen Beschluß. Dieser Beschluß muß das zu verlesende Protokoll oder Schriftstück genau bezeichnen und erkennen lassen, welche Abschnitte verlesen werden sollen. Auch der Grund der Verlesung muß inhaltlich und nicht nur mit den Worten des Gesetzes angegeben werden.

Gegen diesen Beschluß ist eine Beschwerde nicht möglich (§ 298 Abs. 3 StPO). Er kann jedoch im Falle eines Protestes oder einer Berufung gegen das Urteil zur Aufhebung des Urteils und der Zurückverweisung der Sache führen, wenn er eine Verletzung des Gesetzes darstellt.

Der Grund der Verlesung muß den Beteiligten bekanntgegeben werden. Handelt es sich um die Verlesung des Protokolls über eine richterliche Vernehmung, so muß das Gericht feststellen, ob der Zeuge vereidigt worden ist (§ 207 Abs. 3 StPO). Die Verlesung und ihr Grund sind im Protokoll über die Hauptverhandlung zu vermerken (§ 210 StPO).

Auch bei Anwesenheit des Zeugen kann das Gericht bestimmte<sup>^</sup> Erklärungen, die der Zeuge in früheren Vernehmungen vor dem Untersuchungsorgan, dem Staatsanwalt oder einem Gericht abgegeben hat und die in einem Protokoll enthalten sind, zum Zwecke des Beweises verlesen (§ 209 Abs. 2 StPO). Von dieser Möglichkeit wird das Gericht — wie bei der Verlesung früherer Aussagen des Angeklagten — in der Regel dann Gebrauch machen, wenn die Aussagen des Zeugen in der Hauptverhandlung denen in früheren Vernehmungen widersprechen. Über die Voraussetzungen, die Formen und den Wert einer